

## Über Giftmordversuch.

Von

Prof. Dr. Fritz Reuter,

Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin in Graz.

Fälle von Giftmordversuch haben für den Gerichtsarzt einen besonderen Reiz. Wenn schon der Tatbestand der Vergiftung bei tödlichen Vergiftungen nicht immer leicht festzustellen ist, so bereitet der objektive Nachweis der „*Ausführungshandlung*“ beim *Giftmordversuch* mitunter die größten Schwierigkeiten. Bei tödlichen Vergiftungen gelingt es fast immer, durch genaue Wertung des anatomischen und chemischen Befundes, durch den Nachweis des Giftes in den ersten und zweiten Wegen nicht nur die Einführung des Giftes in den menschlichen Körper, sondern auch dessen Resorption und Ausscheidung festzustellen. Es kann also in den meisten Fällen am Tatbestande der erfolgten Vergiftung nicht gerüttelt werden. Ganz anders liegen die Verhältnisse in Fällen von *Giftmordversuch*. Da weiß man oft nur, daß zu einem bestimmten Zeitpunkte eine giftige Substanz dem Opfer in Speisen, subcutan oder auf einem anderen Wege beigebracht wurde, daß anschließend an diese Einverleibung des Giftes bestimmte, mitunter unklare klinische Erscheinungen aufgetreten sind, daß der Vergiftete kürzere oder längere Zeit danach krank war und dann in der Regel wieder vollständig hergestellt wurde. Waren in einem solchen Falle nicht sichere Resorptions- und Ausscheidungerscheinungen an dem angeblich Vergifteten beobachtet worden oder wurde das Gift nicht in den Se- und Exkreten des Opfers nachgewiesen, so ist der Tatbestand der Vergiftung schwer zu beweisen; dazu kommt noch, daß speziell in Fällen von Giftmordversuch die „*Tauglichkeit*“ des Mittels mitunter eine erhebliche Rolle spielt, wobei wieder die Ansichten der *Juristen* auseinander gehen, ob die Tauglichkeit des Mittels *absolut* oder nur *relativ* zu sein hat.

Im Laufe meiner nunmehr fast 20jährigen gerichtsärztlichen Tätigkeit bei verschiedenen Gerichten hatte ich wiederholt Gelegenheit, in Fällen von Giftmordversuch als Sachverständiger zu intervenieren und diesbezügliche Erfahrungen zu sammeln. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen veranlaßten mich, im Laufe der letzten Jahre diesem interessanten gerichtsärztlichen Thema näher zu treten. Hierbei legte ich einerseits Wert darauf, ein entsprechendes Material von Eigenbeobachtungen zur Verfügung zu haben, deren Sammlung natürlich Zeit in

Anspruch nahm, zumal Fälle von Giftmordversuch durchaus nicht so häufig sind wie Fälle von Mord, andererseits trachtete ich durch Studium der einschlägigen Literatur all das zusammen zu tragen, was für die Beurteilung unserer Frage von Bedeutung sein könnte. Hierbei durfte ich mich nicht auf die *medizinische* Literatur allein beschränken, sondern ich mußte auch das *Wichtigste* aus der *juridisch-kriminalistischen* und *historischen Literatur* einbeziehen, um so ein *Gesamtbild des Giftmordversuches* entwerfen zu können. Auf diese Weise wurde aus einer kleinen gerichtlich-medizinischen Studie eine größere Arbeit, die im nächsten Jahre der Öffentlichkeit übergeben werden soll.

Wenn ich es auf der heurigen Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin unternehme, einiges von dem mitzuteilen, was den Gegenstand dieser Arbeit bildet, so tue ich dies einerseits, um Ihre Aufmerksamkeit auf dieses, meiner Ansicht nach, zu wenig beachtete Kapitel der forensischen Toxikologie zu lenken, andererseits um Sie zur Mitarbeit anzuregen.

Wegen der mir zur Verfügung stehenden kurzen Zeit muß ich mich begnügen, in meinem Vortrage nur einige juridische, zum Verständnis des Themas unbedingt notwendige Vorbemerkungen zu geben und einige selbstbeobachtete Fälle zu schildern. Den Kernpunkt unserer Frage, die kriminalistische und gerichtlich-medizinische Wertung des Giftmordversuches kann ich nur kurz streifen, in dieser Hinsicht sei auf meine ausführliche Arbeit verwiesen.

Allgemein bekannt ist, daß in der juristischen Literatur viel über die subjektive und objektive Versuchstheorie und den Einfluß dieser Theorien auf die Judikatur und die neue Gesetzgebung diskutiert worden ist. Wenn wir zwischen „*Vorbereitungs*“- und eigentlicher „*Versuchshandlung*“ scharf unterscheiden, so können wir mit v. *Liszt* als wesentliches Merkmal des Versuches in subjektiver Hinsicht die Gefährlichkeit des Täters und in objektiver Hinsicht die Gefährlichkeit der Handlung erblicken. Nach der besonders von *Buri* vertretenen subjektiven Versuchstheorie, die eines objektiven Tatbestandes entbehrten zu können glaubt, ist aber das Wesen des Versuches lediglich in *der Verkörperung des verbrecherischen Willens* zu suchen. Die Strafwürdigkeit des Versuches ist nach dieser Theorie nur von der Art des bösen Vorsatzes abhängig und auch dann gegeben, wenn eine Versuchshandlung mit „*absolut untauglichen Mitteln*“ unternommen worden ist. Das *deutsche Reichsgericht* hat sich in zahlreichen Entscheidungen auf den Standpunkt dieser subjektiven Versuchstheorie gestellt, ein Standpunkt, den auch der *rechtsdeutsche Entwurf von 1925* akzeptiert hat. Allerdings hat das Reichsgericht in letzter Zeit gewisse Einschränkungen gemacht, indem es die Strafbarkeit des Versuches bei der Anwendung von „*in der realen Wirklichkeit nicht vorhandenen Mitteln*“ ausgeschlossen wissen will. Auch nach dem Entwurfe von 1925 ist der Versuch (§ 23, letzter Absatz) straflos, „*wenn der Täter die Tat aus grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht hat, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann.*“

Das *österreichische* geltende Strafgesetz steht, wenn man neben der Gefährlichkeit des Vorsatzes als Wesen der objektiven Versuchstheorie die „*objektive Gefährlichkeit der Ausführungshandlung*“ ansieht, auf dem Boden der objektiven

Versuchstheorie. Auf den wissenschaftlichen Streit, der seit *Feuerbach*, der nur die Gefährlichkeit der Versuchshandlung bestraft wissen will, entbrannt ist, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Wir wollen nur festhalten, daß dieser Streit zur schärferen Unterscheidung zwischen Mittel und Objekt und zur Differenzierung zwischen absoluter und relativer Tauglichkeit resp. Untauglichkeit des Mittels geführt hat. Daß bei der Anwendung eines *absolut tauglichen Mittels* der Tatbestand des Versuches unter allen Umständen vorliegt, bedarf keiner besonderen Erörterung. Strittig ist aber heute noch, ob dies auch bei der Anwendung eines *absolut untauglichen Mittels* der Fall ist, wie es die extremen Verfechter der subjektiven Versuchstheorie wollen. Bei der Anwendung eines *relativ tauglichen Mittels* ist die Gefährlichkeit der Versuchshandlung im Sinne von *v. Liszt* und damit der Tatbestand des § 8 des österreichischen Strafgesetzes geben, der verlangt, daß der Täter „*eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat*“. Nach meinen praktischen Erfahrungen wird auch dieser Standpunkt von den Gerichten in der Regel eingenommen, so sehr auch die Verteidigung eine solche Auslegung des Gesetzes meist bekämpft. Der *österreichische Entwurf von 1912* wollte sich, wie die Motive betonen, „*einerseits nicht auf einen schroffen, objektiven Standpunkt stellen, andererseits auch nicht die subjektive Versuchstheorie kodifizieren und dadurch die Gefahr herbeiführen, daß sogenannte unsinnige Versuchshandlungen bestraft würden*.“ Nach § 14 des *österreichischen Entwurfs* ist der Versuch nicht strafbar, „*wenn er an einem Gegenstande oder mit einem Mittel unternommen wird, dessen Beschaffenheit den Eintritt des Erfolges unter allen Umständen ausschließt*.“ Auf unser Thema, den Giftmordversuch, angewendet, hieße dies, der Giftmordversuch liege nach dem österreichischen Entwurfe zum Beispiel dann nicht vor, wenn das Objekt, der Mensch, bereits tot, oder wenn das Mittel als absolut untauglich zu bezeichnen sei. Sollten die beiden Entwürfe Gesetz werden, so wird auch in der Zukunft in jedem einzelnen Falle die Frage nach der Tauglichkeit des Mittels beim Giftmordversuch aufgeworfen und beantwortet werden müssen. Deshalb ist es nötig, daß sich der Gerichtsarzt mit den verschiedenen Versuchstheorien und deren Einfluß auf die Rechtssprechung vertraut gemacht hat.

Wir wollen nun an der Hand eigener Beobachtung und einiger Fälle aus der Literatur das Gesagte erläutern.

Ich selbst verfüge über genaue Aufzeichnungen von 6 Fällen von Giftmordversuch und von 2 Fällen von Versuch eines erweiterten Selbstmordes oder Familienmordes, wie man solche Fälle benannt hat.

Unter den 6 ersten Fällen befindet sich ein Fall von Mordversuch mit *Kalibichromat*, 3 mit *Arsenik*, je einer mit *Sublimat* und einem *Bleipräparat*. Unter den 2 Fällen von Versuch des erweiterten Selbstmordes ist 1 Fall, bei welchem eine Mutter sich und ihr Kind mit *Lysol* vergiften wollte, und ein 2., bei welchem *Trional* als Gift gewählt wurde.

Bei der Wiedergabe soll nur das Wesentliche des Tatbestandes und das gerichtsärztlich Wichtige mitgeteilt und die Literatur nur insoweit zitiert werden, als dies zur Ergänzung des Berichtes über den einzelnen Fall notwendig ist. Die Fälle selbst werden noch an anderer Stelle ausführlich publiziert werden.

*Fall 1.* Der 1. Fall wurde von mir noch zur Zeit meiner Tätigkeit beim Landgerichte in Strafsachen in Wien begutachtet. Es handelt sich um einen *Mord*.

versuch mit Kalibichromat, den der Tischler W. an seiner Hausgenossin R. unternommen hatte. W. hatte seit dem Jahre 1908 mit dem Dienstmädchen R. ein Liebesverhältnis unterhalten und lebte mit ihr bereits seit längerer Zeit im gemeinsamen Haushalte. Mit einer Barschaft von 14 000 Kr., welche die R. mitgebracht hatte, versuchte er sich selbstständig zu machen, und hatte bis zum Anfang des Jahres 1910 bereits den größten Teil dieser Barschaft verbraucht. Er wollte nun noch in den Besitz des Restes von 174 Kr. und des Mobilars der R. gelangen und versuchte die R. anfangs des Jahres 1910 zu beseitigen. Zu diesem Zwecke versetzte er die Speisen und Getränke, welche für die R. bestimmt waren und die er häufig selbst bereitete, mit saurem-chromsaurem Kali. Trotzdem diese Speisen eine gelbe, mitunter grüne Farbe und einen äußerst schlechten Geschmack hatten, wurden sie doch von der R. genossen. Sie erkrankte unter Magen-Darmerscheinungen, die vom beigezogenen Arzt teils als Magenkatarrh, teils als Magengeschwür gedeutet wurden. Nach den ersten Attacken erholte sie sich immer wieder. Mitte Februar 1910 wurde sie aber sehr schwer krank, so daß sie das Bett hüten mußte. Diesen schwerkranken Zustand benützte nun W., um ihr ein Testament, in welchem sie ihm 74 Kr. und ihre ganzen Möbel vermachte, zu erpressen. Der Rest der Barschaft von 100 Kr. sollte dem unehelichen Kinde der R., welches von einem anderen Manne stammte, zukommen. Gerade um diese Zeit erhielt die R. von einer Verwandten, die von ihrem schwerkranken Zustande gehört hatte, zur Kräftigung ein Apfelkompott und einen Wein. In diese Nahrungsmittel, die die R. gleich nach dem Empfange gekostet hatte und an denen von ihr nichts Abnormales bemerkt worden war, gab W. in einem unbeobachteten Augenblicke ebenfalls Kalibichromat hinein, wodurch sowohl das Kompott als der Wein eine mißfarbige Beschaffenheit annahmen. Dies fiel der R. auf, sie schöpfte nun endlich Verdacht, deponierte den Wein und das Kompott bei der Polizei und machte die Anzeige gegen W. Besonders belastend für W. war in diesem Zeitpunkte auch der Umstand, daß man ein rötliches Pulver, in Papier eingewickelt, in der Nähe des Weines und Kompottes vorgefunden hatte.

Die chemische Untersuchung des Kompottes, welches 325 g wog, ergab 0,2919 g Kalibichromat, der Wein enthielt in 150 ccm 0,4486 g derselben Substanz. Die R. selbst zeigte zur Zeit der Anzeige keinerlei Krankheitsscheinungen mehr.

Da die tödliche Dosis für einen Erwachsenen von Kaliumbichromat 6—8 g ausmacht, so war in dem vorliegenden Falle selbst die Gesamtmenge, die der Wein und das Kompott enthielt, nicht geeignet, eine tödliche Vergiftung zu erzeugen. Es konnte daher das Mittel nur als *relativ tauglich* bezeichnet werden, was der Staatsanwaltschaft zur Anklage genügte, während die Verteidigung die *Tauglichkeit des Versuches* heftig bekämpfte.

In dem Gutachten setzten wir auseinander, Kalibichromat sei ein heftig ätzendes Gift, das neben Magen-Darmerscheinungen auch eine Entzündung der Nieren verursachen könne. Die Farbe der von R. genossenen Speisen, speziell die Umwandlung der gelb gefärbten Partien in grüne sprächen dafür, daß die Speisen mit dem erwähnten Gifte tatsächlich versetzt worden seien, die Anwesenheit des Giftes im Kompott und im Wein sei durch die chemische Untersuchung einwandfrei festgestellt worden. W. wurde wegen Giftmordversuch angeklagt und schuldig erkannt, wobei sich die Geschworenen den Standpunkt der Staatsanwaltschaft zu eigen machten, daß das Gift im allgemeinen als tauglich zu bezeichnen sei und daß *beim Giftmordversuch die Dosis letalis nicht vorhanden sein müsse*.

Kriminal-psychologisch war in diesem Falle interessant, daß die R. sich vom W. auch nach der Entdeckung der Tat nicht gleich trennte, sondern ihn auf seinem Fluchtversuch von Wien nach Berlin, den er gleich nach der Anzeige bei der

Polizei unternahm, begleitete, eine Zeitlang noch mit ihm zusammenlebte und sexuell mit ihm verkehrte, ein Verhalten, welches psychologisch nur so erklärt werden kann, daß die von Haus aus debile, willensschwache Person gegenüber W. in einem Verhältnisse von Hörigkeit stand und daß sein suggestiver Einfluß selbst zu der Zeit, wo sie fürchten mußte, von ihm ins Jenseits befördert zu werden, noch so mächtig war, daß sie sich seinem Willen unterwarf.

In der Literatur konnte ich nur 2 ähnliche Fälle vorfinden. *Kratter* erwähnt einen Fall von Mordversuch, bei welchem der Täter einen „Sterz“, eine steirische Speise, mit Kalibichromat versetzt hatte. *Kratter* glaubt, daß es sich in diesem Falle um eine Verwechslung mit gelbem Arsenik gehandelt hat. *Mita* hat einen *Mord mit demselben Gifte* beschrieben, bei welchem dieses in Oblaten gereicht worden war, um den auffallenden Geschmack zu verdecken.

*Fall 2 bis 4.* Die folgenden 3 Fälle sind Fälle von Mordversuch mit *Arsenik*, die ich in der Zeit nach meiner Berufung nach Graz beobachtet habe. Der 1. unter diesen Fällen von Mordversuch mit Arsenik betraf einen Mann, der im Sommer 1919 noch gesund und leistungsfähig war, von diesem Zeitpunkte aber zu kränkeln began, stark abmagerte und schließlich in einen lähmungsaartigen Zustand verfiel. Seine Frau unterhielt mit einem anderen Manne ein Liebesverhältnis, weshalb ihr ihr Ehegatte wiederholt Vorwürfe machte. Die Erkrankung des letzteren begann nach dem Genusse verschiedener Speisen mit Magen- und Darmerscheinungen, Erbrechen und Diarrhöen. Nach dem Abklingen dieser akuten Erscheinungen traten neuritische Schmerzen in den Beinen und Armen auf, es kam zu Atrophien, namentlich an den Beinen, sowie zu trophischen Störungen in der Haut. Diese Symptome erregten im Zusammenhalte mit den Umständen des Falles den Verdacht, daß die Frau ihren Ehegatten durch Verabreichung von geringen Dosen eines Giftes allmählich beseitigen wollte. Als Gift kam unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in erster Linie *Arsenik* in Frage. Im Zuge der ersten Erhebungen wurde festgestellt, daß die Frau dem Manne in verschiedenen Speisen, meist im Kaffee, ein *Pferdewurmmittel „Antistrongylin“* gereicht hatte, welches erhebliche Mengen von Arsen enthält. Sie behauptete, sie habe den gesunkenen Kräftezustand des Mannes kräftigen wollen, was aber unglaublich erschien, weil der Gesundheitszustand des Mannes vor dem Genusse der vergifteten Speisen ein guter war. In unserem Gutachten betonten wir, daß das Krankheitsbild als chronische Arsenvergiftung zu deuten und die Angabe der Frau, daß sie dem Mann das Arsenpräparat lediglich zu therapeutischen Zwecken gegeben habe, unglaublich sei. Trotz dieses Gutachtens wurde die Anklage nicht erhoben. Der Mann trennte sich von seiner Frau, worauf sich sein Zustand wesentlich verbesserte.

In einem 2. ganz ähnlichen Falle hatte ein inzwischen wegen Mord in einem anderen Faktum verurteilter und abgestrafter Verbrecher seine Frau dadurch zu vergiften versucht, daß er ihr kleine Mengen von Arsen in verschiedenen Speisen reichte. Auch in diesem Falle traten die typischen, neuritischen Erscheinungen, namentlich an den unteren Extremitäten, mit starker Atrophie auf.

Die Schwierigkeit in der Begutachtung dieser Fälle liegt darin, daß das klinische Bild von den Ärzten, die zur Behandlung beigezogen werden, aber keinen Verdacht schöpfen, in der Regel falsch gedeutet wird. Dadurch werden in einem Stadium, in welchem es noch gelingen kann, durch chemische Untersuchung der Sekundär Exkrete des Erkrankten die Vergiftung nachzuweisen, Erhebungen unterlassen, welche zur raschen Überführung des Täters führen können. So wurde in dem 1. Falle von einem Neurologen die Diagnose *Sklerodermie* gestellt und der Mann in diesem Sinne ärztlich behandelt. Es war später sehr schwer, diese Diagnose richtig zu stellen. Dieser Umstand mag für die Beurteilung des Falles von seiten

der Staatsanwaltschaft maßgebend gewesen sein. Bei der Begutachtung solcher Fälle ist wichtig, den Verlauf ins Auge zu fassen. Wenn das Leiden mit Magen-Darmerscheinungen beginnt und nach einem mehrwöchigen Intervall nach dem Abklingen der eigentlichen Magen-Darmerscheinungen die Neuritis auftritt, so spricht ein solcher Verlauf entschieden für die *chronische Arsenvergiftung*.

In einzelnen Fällen von chronischer Arsenvergiftung können auch Exantheme auftreten, so berichtet *Haberda* über scharlachähnliche Hautausschläge bei Kindern, die geringe Mengen von Arsenik per os erhalten hatten.

*Der 3. Fall von Mordversuch* durch Arsenik betrifft einen alten Mann, der auf dem Lande bei einem Ehepaar, das einen kleinen Besitz hatte, lebte und gegen Leistungen in der Landwirtschaft die Kost verabreicht erhielt. Er war schon so gebrechlich, daß das Ehepaar ein Interesse hatte, diese unangenehme Verpflichtung los zu werden. Eines Tages erkrankte dieser alte Mann nach dem Genusse einer Speise an Erbrechen, Durst und Durchfall. Er wurde bettlägerig und starb nach einigen Tagen angeblich an Lungenentzündung. Da er altersschwach war, an Arteriosklerose litt und die Lungenentzündung ärztlicherseits festgestellt war, so nahm man eine natürliche Todesart an und unterließ, trotz der in Österreich bestehenden Vorschrift für sanitäts-polizeilichen Obduktionen, die Leichenöffnung. Einige Tage nach dem Tode des alten Mannes verendeten in dem Hause 5 Katzen, welche von derselben Speise genascht hatten. Die Obduktion einer Katze und die chemische Untersuchung deren Leichenorgane ergaben eine Arsenvergiftung. Nun wurde der Verdacht rege, daß der alte Mann durch Vergiftung beseitigt worden sei. Man nahm die Exhumation der Leiche vor. Die Eröffnung des Magens ergab nun ein interessantes Resultat. Dieser war angefüllt mit blutigen Massen; in der Schleimhaut fand sich ein kleines Geschwür, dem verdächtige Substanzen auflagen. Die chemische Untersuchung ergab, daß in den Körper des Verstorbenen geringe Mengen Arsen eingeführt worden waren. Wir deuteten den Fall in der Weise, daß wir annahmen, daß das bereits im Magen vorhandene Geschwür durch die Einführung des Arsens gereizt und zur Magenblutung geführt hatte. Da der Chemiker nur geringe Mengen von Arsenik vorgefunden hatte, so bezeichneten wir es als zweifelhaft, ob der Eintritt des Todes auf die Einführung des Giftes allein zurückzuführen sei. Deshalb erfolgte nur die Anklage wegen *Giftmordversuch*. Allerdings hätte man nach österreichischem Rechte eine Kausalität zwischen Gifteinfuhr und Tod in Hinblick auf „*die persönliche Leibesbeschaffenheit*“ des alten Mannes, die durch das Magengeschwür gegeben war, annehmen können.

*Der 5. Fall von Mordversuch* wurde von mir gemeinsam mit *Haberda* begutachtet, der diesen Fall in der 10. Auflage des *Hofmannschen Lehrbuches* bereits kurz erwähnt hat. Es handelt sich um einen *Mordversuch mit Sublimat*, den die Frau eines pensionierten Beamten C. an ihrer 66-jährigen Cousine M. am 17. VI. 1910 unternommen hatte. An diesem Tage erhielt die M. ein anonymes Postpaket, in welchem eine Schachtel mit Schokoladenbonbons vorhanden war. Die M., die damals in Leibnitz wohnte, konstatierte an dem Stempel, daß das Paket in Wien beim Postamte II/2 aufgegeben war und vermutete, daß die Absenderin ihre Cousine C. sei, weil diese in diesem Bezirk wohnte und ihr wiederholt solche Sendungen hatte zukommen lassen. In der Schachtel waren 3 Lagen von Bonbons untergebracht. Die M. nahm zunächst die Bonbons der obersten Lage und gelangte so in 5—6 Tagen zur tiefsten. In dieser fand sich ein auffallend bräunlich gefärbtes Bonbon, das sie an einem Abende, an welchem sie zum Nachtessen ein gebratenes Kalbfleisch genossen hatte, zu sich nahm. Gleich nach dem Genusse dieses Bonbons traten heftiges Würgen, Brechreiz und Erbrechen auf. Die M. trank sofort Milch, erbrach aber auch diese. Eine Stunde

später bekam die M. auch Diarröen, welche mit den Erscheinungen des Erbrechens bis 4 Uhr früh andauerten. Im Erbrochenen sollen weiße Körperchen vorhanden gewesen sein. Ein am nächsten Tage zu Rate gezogener Arzt hielt die Krankheitserscheinungen als durch einen Diätfehler bedingt und gab entsprechende Anordnungen. Durch Vermittlung eines Verwandten gelangte aber die Schachtel mit den restlichen Bonbons in das gerichtlich-medizinische Institut in Graz. In diesem wurde in der Papierwolle, auf welcher das von der M. genossene Bonbon gelegen hatte sowie in einem neben dieser Stelle befindlichen Bonbon, Sublimat nachgewiesen, und zwar in einer Menge von 0,2217 g. Man erstattete daraufhin die Anzeige. Die Spur der polizeilichen Erhebungen führte in kurzer Zeit auf die damals zum Landaufenthalte in der Nähe von Wien befindliche C. hin. Sie wurde verhaftet und machte im Polizeiarrest einen Selbstmordversuch, indem sie sich mit Glasscherben die Pulsadern eröffnen wollte, nachdem sie vorher in die Tischplatte des Arrestes ein Geständnis eingekratzt hatte, das sie allerdings später widerrief. Im Zuge des Verfahrens ergab sich, daß die C. vor einigen Jahren 3 Sublimatpastillen von einem Verwandten erhalten hatte; sie gab zu, diese Pastillen pulverisiert, mit Schokoladeteig vermischt und daraus ein Bonbon geformt zu haben. Dieses hatte sie mit anderen Bonbons in die unterste Lage der Schachtel deponiert und ihrer Cousine zum Namenstage übersendet. Die C. blieb dabei, nur 1 Bonbon mit Sublimat versetzt zu haben. Nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung mußte aber angenommen werden, daß die C. entweder 2 Bonbons mit Sublimat beschickt hatte, oder daß unter der Annahme der Richtigkeit ihrer Angabe ein Nachbarbonbon durch Diffusion gifthaltig geworden war. Legte man die Angabe der C. der Beurteilung des Falles zugrunde, so hatte das vergiftete Bonbon mindestens 1,5 g Sublimat enthalten, da bekanntlich Sublimatpastillen von 1 g und  $\frac{1}{2}$  g in den Handel gebracht werden. Das Bonbon konnte aber auch 3 g Sublimat enthalten haben. In jedem Falle war die tödliche Dosis weit überschritten worden. Die C. wurde *des Giftmordes angeklagt, aber bei der Verhandlung freigesprochen*. Für den Wahrspruch der Geschworenen war maßgebend, daß die Angeklagte sich zur Zeit der Tat im *Klimakterium* befunden hatte und daß bei ihr einerseits wegen dieses Zustandes, andererseits wegen trister materieller Verhältnisse *eine depressive Stimmungslage* vorhanden war. Wenn auch im *psychiatrischen* Gutachten die Angeklagte für *zurechnungsfähig* erklärt wurde, so nahmen die Geschworenen doch eine *Sinnesverwirrung* zur Zeit der Tat als erwiesen an. Von einem gewissen Einflusse für diesen Wahrspruch der Geschworenen dürfte auch das Gutachten der Gerichtschemiker gewesen sein, die betonten, daß bei *alten Sublimatpastillen eine Reduktion des Sublimates zu Kalomel eintreten könne*. Die unmittelbar nach dem Genusse des Bonbons aufgetretenen klinischen Erscheinungen sprachen wohl dagegen, wie wir in unserem Gutachten betonten; auch mußte man berücksichtigen, daß der verhältnismäßig günstige Verlauf der Vergiftung der M. einerseits durch das heftige Erbrechen, andererseits durch das Trinken von Milch, welche die M. instinktiv genommen hatte, bedingt worden sein konnte.

Der 6. Fall meiner Beobachtung betrifft einen Mordversuch *einer hysterischen Frau an ihrem Ehegatten mit einem Bleipräparat*. Sie hatte ein Liebesverhältnis mit einem anderen Manne und daher ein Interesse daran, daß ihre Ehe durch den Tod des Mannes gelöst werde. Zu diesem Zwecke gab sie dem Ehegatten wiederholt in verschiedenen Speisen ein bleihaltiges Präparat, wahrscheinlich Bleizucker. Er erkrankte zunächst an Bleikoliken, schließlich aber an cerebralen Erscheinungen vom Typus der Encephalopathia saturnina, zeigte überdies bei den wiederholten gerichtsärztlichen Untersuchungen einen deutlichen Bleisauum, so daß an der *chronischen Bleivergiftung nicht gezweifelt werden konnte*. Trotzdem festgestellt wurde, daß der Mann niemals mit Blei beruflich zu tun hatte, eine zufällige Ver-

giftung also ausgeschlossen werden konnte und die Umstände des Falles sehr verdächtige waren, wurde die Anklage nicht erhoben. Wie im 1. und im 2. Falle blieb der wahre Sachverhalt durch längere Zeit verschleiert, da die konsultierten Ärzte keinen Verdacht schöpften und die Frau eine große Besorgnis gegenüber ihrem Manne heuchelte. Die Diagnose der Bleivergiftung wurde erst verhältnismäßig spät gestellt; der Mann trennte sich später von seiner Frau und wurde wieder vollständig gesund, was auch für die absichtliche Einverleibung des Giftes spricht.

Einen ähnlichen Fall hat *Kratter* beobachtet. Der Anstreicher L. suchte sich seiner alternden Ehegattin dadurch zu entledigen, daß er den Speisen, die seine Frau genoß, wiederholt Bleiweiß beimengte. Nach mehreren Attacken von akuten Vergiftungsscheinungen entwickelte sich das Bild der chronischen Bleivergiftung, so daß die Diagnose nicht mehr zweifelhaft sein konnte. *Kratter* nahm in diesem Falle als Folge der Vergiftung „*immerwährendes Siechium*“ im Sinne des österreichischen Strafgesetzes an. Es erfolgte die Anklage auf versuchten Meuchelmord. *Lewin* erwähnt, daß im Mittelalter Bleipräparate, wahrscheinlich Bleiacetat oder Bleicarbonat in Wasser gelöst und mit dem Saft der Meerzwiebel vermischt, dazu verwendet worden sein sollen, um absichtlich chronische Vergiftungen zu erzeugen.

Überblicken wir diese 6 Fälle, so zeigt sich deutlich, welche Schwierigkeiten der Begutachtung des Giftmordversuches im Einzelfalle erwachsen können. Was die Tauglichkeit des Mittels anlangt, so war diese Frage bei den 3 Arsenikvergiftungen (Fall 2 bis 4) leicht in affirmativem Sinne zu beantworten, auch im Falle 1 (Vergiftung mit Kalibichromat) bejahten wir sie, obwohl die tödliche Dosis für einen Erwachsenen nicht erreicht war. Dieser Fall ist ein typisches Beispiel von „*relativer Tauglichkeit des Mittels*“. Schwieriger gestaltete sich die Beantwortung im Falle 5 (Vergiftung mit Sublimat), da nach dem Gutachten der Chemiker mit einer Reduktion des Sublimates zu Kalomel gerechnet werden konnte. In der Voruntersuchung, wo ein in dieser Richtung sich bewegendes Gutachten der Chemiker noch nicht vorlag, hatten wir *das Mittel für tauglich* erklärt; wir hielten dieses Gutachten auch in der *Hauptverhandlung aufrecht*, trotzdem von Seite der Verteidigung die ganze Versuchshandlung so hingestellt wurde, wie wenn der M. nicht ein heftiges Gift, sondern nur ein *harmloses „Purgans“* gereicht worden wäre. Ich würde es auch für einen Fehler halten, bei so vagen Möglichkeiten, wie sie in diesem Falle erörtert wurden, so weit zu gehen, die Tauglichkeit des Mittels vom ärztlichen Standpunkte in Frage zu ziehen. Für den Wahrspruch der Geschworenen war allerdings die Erörterung der Möglichkeit einer Reduktion des Sublimates gewiß von Einfluß gewesen, wie wir bereits erwähnt haben. Im Falle 6 (chronische Bleivergiftung) konnte wohl an der Tauglichkeit des in Frage kommenden Mittels nicht gezweifelt werden, aber in diesem Falle war der gesamte Tatbestand ein so unsicherer, daß die Staatsanwaltschaft sich nicht zu einer Anklage entschließen konnte.

Die *Diagnose der Vergiftung* war eigentlich nur im Falle 4 (Arsenikvergiftung an einem alten Manne) einwandfrei durch die Obduktion

der Katze und durch die chemische Untersuchung der Leichenorgane des alten Mannes festgestellt. In allen anderen Fällen mußte sie aus den Krankheitserscheinungen, den Angaben von Zeugen, dem Ergebnis der chemischen Untersuchung und der Anwendung allgemeiner und spezieller toxikologischer Erfahrungen erst erschlossen werden. Hierbei zeigte sich, welche Schwierigkeiten dadurch entstehen können, daß von dem behandelnden Arzt voreilig, natürlich bona fide eine falsche Diagnose gestellt wurde. Es lehren uns diese Fälle wieder, was dem forensischen Praktiker übrigens geläufig ist, *wie selten wir imstande sind, aus klinischen Symptomen allein die richtige Diagnose der Vergiftung zu stellen.*

Es wäre interessant, die mitgeteilten Fälle auch vom kriminal-psychologischen Standpunkte zu beleuchten, was ich mir aber wegen der Kürze der Zeit versagen muß. Nur mit ein paar Worten möchte ich der *Motive* gedenken. In 3 Fällen (2 Fälle von Arsenikneuritis und 1 Fall von chronischer Bleivergiftung) war das Motiv gewiß ein sexuelles. Das Ziel des Täters ging dahin, sich eines unbequemen Ehegatten zu entledigen. In den 3 anderen Fällen spielte die Aussicht auf einen materiellen Vorteil eine Rolle (Fall 1, 4 und 5). In 2 Fällen war der Täter ein Mann, in den übrigen 4 eine Frau. Daß das weibliche Geschlecht als Täter beim Giftmord überwiegt, ist ja allgemein bekannt. Auffallend ist, daß in 2 Fällen (Fall 1 mit Kalibichromat und Fall 5 mit Sublimat) ein Gift gewählt wurde, dem ein auffallender Geschmack und heftige lokale Reizerscheinungen zukommen, Eigenschaften, die es zu Mordzwecken im allgemeinen nicht geeignet erscheinen lassen. Im Falle 1 spielte offenbar die *Debilität* und die *Suggestibilität* des Opfers eine große Rolle, im Falle 5 konnte der schlechte Geschmack durch die verzuckerte Schokolade teilweise verdeckt werden.

Den mitgeteilten 6 Fällen von Giftmordversuch wollen wir noch 2 Fälle anreihen, die in das Gebiet des *erweiterten Selbstmordversuches* gehören. Wenn ich die in der Literatur niedergelegten, ziemlich zahlreichen Fälle dieser Art noch um 2 vermehre, so geschieht dies, weil das Mittel, das in diesen Fällen angewendet wurde, unser Interesse beansprucht.

Der 1. Fall betrifft eine in tristen materiellen Verhältnissen lebende Frau, die Mutter von 2 Kindern war und die aus Not den Entschluß faßte, mit ihren Kindern aus dem Leben zu scheiden. Sie kaufte sich eine Flasche Lysol. Von diesem Gifte gab sie etwa 25 ccm in eine Saugflasche und verdünnte das Lysol durch Zusatz von Wasser so weit, daß die Saugflasche halbgefüllt war. Sie wollte auf diese Weise ihr dreimonatiges Kind mit Lysol vergiften. Das Kind spie aber nach ein paar Zügen die Flüssigkeit aus und begann zu schreien; das ältere 4jährige Kind verweigerte überhaupt die übelriechende Flüssigkeit

zu trinken. Daraufhin trank die Mutter den Rest des Giftes aus und wurde sofort bewußtlos. Man requirierte die Rettungsgesellschaft, welche die Mutter und das dreimonatige Kind ins Spital transportierte. Bei der ärztlichen Untersuchung konnte an dem Kinde nur eine kleine Borke am linken Mundwinkel und ein rötlicher, 1 cm langer Verätzungsstreifen, der von dieser Stelle zum Kinn herabzog, nachgewiesen werden. Die Mutter erholt sich nach der Vornahme einer Magenausspülung und der üblichen ärztlichen Behandlung in kürzester Zeit. Nach dem Erwachen aus der Bewußtlosigkeit machte sie die bereits mitgeteilten Angaben. Die in der Saugflasche noch vorhandene Flüssigkeit wurde chemisch untersucht und hierbei 41 ccm einer 48 proz. Lysollösung vorgefunden. Nach diesem Ergebnisse der chemischen Untersuchung konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Menge genügt hätte, das Kind zu töten. Die Art der Darreichung war aber nicht geeignet, den gewünschten Zweck zu erreichen. Es erfolgte Einstellung des Verfahrens.

Der 2. Fall betrifft eine Mutter von 3 Kindern im Alter von 2, 8 und 10 Jahren, die den Versuch gemacht hatte, sich und die 3 Kinder mit *Trional* zu vergiften. Nachdem sich ihr Mann am kritischen Abend bereits niedergelegt hatte und schließt, und auch die Kinder zu Bett gebracht worden waren, nahm sie 15 Stück Trionalpulver, die sie von einem Arzte wegen Schlaflosigkeit erhalten hatte und reichte dieses Gift den Kindern teils in Substanz gemischt mit Schokolade, um den bitteren Geschmack zu verdecken, teils in Wein. Den Rest des Giftes, welcher in Wein suspendiert war, trank sie selbst aus. Um 1 Uhr nachts erwachte der Mann und fand seine Frau und 2 Kinder in einem tiefen, einer Bewußtlosigkeit ähnlichen Schläfe vor. Es wurde die Rettungsgesellschaft geholt, die die Mutter und die 2 jüngeren Kinder ins Spital transportierte, wo sich alle 3 in kürzester Zeit erholt. Das älteste 10jährige Kind hatte so wenig von Trional genossen, daß bei ihm die Wirkung ausblieb. Die Frau befand sich zur Zeit der Tat im Zustande der Menstruation. Der Mann war ein Potator und hatte seine Frau wiederholt mißhandelt. Im Gutachten betonten wir, daß tödliche Trionalvergiftungen nach *einmaliger Einverleibung einer größeren Dosis bisher noch nicht beobachtet worden sind*. Auch sei schwer abzuschätzen, wieviel die 2 jüngeren Kinder von dem Gifte erhalten hatten. Trotzdem die Mutter angab, daß sie die Absicht gehabt habe, sich und die Kinder zu töten und *überzeugt gewesen sei, daß sie diesen Zweck durch Verabreichung von Trional in für die Kinder schmerzloser Weise erreichen werde*, wurde das Verfahren wegen *Untauglichkeit des Mittels* eingestellt. Die Anhänger der subjektiven Versuchstheorie hätten allerdings in diesem Falle zur Anklage schreiten müssen. Es ist mir unmöglich, an dieser Stelle auf die in der Literatur erwähnten Fälle von Mordversuch mit Narkoticiis näher einzugehen. Unter den gegenwärtig üblichen Schlafmitteln ist

wohl das Veronal das geeignete Mittel, um den gewünschten Erfolg zu erreichen; doch hatte ich noch niemals Gelegenheit, als Sachverständiger in einem Falle von Mord oder Mordversuch mit Veronal zu intervenieren, wohl aber hatte ich in letzter Zeit wiederholt Fälle zu begutachten, bei welchen den Opfern *Morphium in Wein* gereicht worden war. In allen diesen Fällen dauerte der Eintritt der narkotischen Wirkung dem Täter zu lange und er wandte in einem Teil der Fälle noch andere Mittel an, um seinen Zweck zu erreichen.

Ich bin mir wohl bewußt, mit diesen Mitteilungen nur *einen kleinen Ausschnitt aus dem interessanten Kapitel des Giftmordversuches* gegeben zu haben. Im Rahmen eines kurzen Vortrages konnte ich die interessante *kriminal-psychologische* Seite unserer Frage nur kurz streifen, ich hoffe aber in der in Vorbereitung befindlichen größeren Arbeit diese Lücke ausfüllen zu können.

---

#### Literaturverzeichnis.

*v. Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1914. — *Stooss*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Wien 1913. — *Finger*, Lehrbuch des österr. Strafrechts. — *Buri*, zit. nach *Liszt*. — *Feuerbach*, zit. nach *Finger u. v. Liszt*. — *Kratter*, Beiträge zur Lehre von den Vergiftungen. Grosses Archiv XIII, XIV. u. XV. Band, Sonderausgabe. — *Mita*, zit. nach *Ziemke*, Jahrbücher der praktischen Medizin 1910. — *Haberda-v. Hofman*, X. Aufl. 2. Band. — *Lewin*, Die Gifte in der Weltgeschichte. Berlin 1920.

---